

446.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 45, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914, und die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 20. Juni 1917.

(Dekret Nr. 45, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Antrag Nr. 270, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 43 S. 647 ffg.)

— Druck-Pet. Nr. 54 u. 60. —

Die Kammer wolle beschließen:

in Übereinstimmung mit der ersten Kammer:

1. Abschnitt I unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. in Abschnitt II Zeile 3 und 4 die Worte: „in den Fällen des § 22 Abs. 1 unter b“ zu streichen und mit dieser Abänderung im übrigen Abschnitt II unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. in Abschnitt III Ziffer 2 Zeile 1 und 2 die Worte: „über den nach § 2 Satz 2 festgesetzten Höchstbetrag hinaus“ zu streichen und mit dieser Abänderung im übrigen Abschnitt III unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. Abschnitt IV unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

ferner in teilweiser Abweichung von den Beschlüssen der ersten Kammer:

7. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, um erste Hypotheken zur Förderung des Wohnungsbaues auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit verfügbar zu machen, und dem Landtage darüber einen Gesetzentwurf vorzulegen;
8. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Entwurf über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914 vorzulegen, in dem bestimmt wird, daß, wenn die Bodenverbesserung ertragsgeringer, zurzeit fast wertloser Flächen gemeinschaftlich mit Geldern der Landeskulturrentenbank ge-